

Kabinettsbeschluß zur Verlängerung des Bezugs von Arbeitslosen- und Kurzarbeitergeld

Die Bezugsdauer beim Arbeitslosengeld soll ab 1. Juli 1987 für Arbeitslose ab vollendetem 42. Lebensjahr auf höchstens 18 Monate verlängert werden. Sie steigt mit Vollendung des 44. Lebensjahres auf 22, mit Vollendung des 49. auf 26 und mit Vollendung des 54. Lebensjahres auf 32 Monate.

Für die Höchstdauer der Frist beim Arbeitslosengeld ist die Beitragszeit in den jeweils letzten sieben Jahren maßgebend. Zwei Beitragsmonate begründen jeweils den Anspruch auf einen Monat Arbeitslosengeld. Nach zwölf Beitragsmonaten beträgt der Anspruch auf Arbeitslosengeld künftig sechs Monate statt bisher vier Monate. Bis zum 42. Lebensjahr bleibt es bei der Höchstgrenze für das Arbeitslosengeld von 12 Monaten. Ein Arbeitnehmer, der das 54. Lebensjahr vollendet hat, erreicht den Höchstanspruch von 32 Monaten Arbeitslosengeld, wenn er in den sieben Jahren zuvor 64 Monate versicherungspflichtig beschäftigt war.

1987 entstehen der BA Zusatzbelastungen von 1,4 Mrd. DM. In den folgenden Jahren verdoppeln sie sich auf 2,8 Mrd. DM jährlich. Der Bundeshaushalt wird 1987 um 0,7 Mrd. DM, in den Folgejahren um 1,4 Mrd. DM bei der Arbeitslosenhilfe entlastet. (Aufwendungen 1985: 9,1 Mrd. DM.)

Die Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld für die Stahlindustrie soll für 1987-89 auf höchstens 36 Monate verlängert werden.

Nach: BMA

